

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **8 (1918)**

Heft 49

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

Insertionspreis:
Die viersp. Petitzelle 75 Rp.

Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G.
Annoncen- & Abonnements-Verwaltung: „ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich
Redaktion und Administration: Uraniastr. 19. Telef. „Selnau“ 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag ◻ **Paraît le samedi**

Redaktion:
P. E. Eckel, Zürich, E. Schäfer, Zürich, Dr. O. Schneider, Zürich
Verantwortl. Chefredakteure:
Direktor E. Schäfer und Rechts-
anwalt Dr. O. Schneider, beide
in Zürich.

Rundschau.

Verständigung in der Basler Lohnbewegung. ✕

In der Lohnbewegung der Basler Kinoangestellten ist zum Teil nach achttägigem Streik mit den Firmen „Zentral-Kinematograph“ und „Kardinal-Theater“, denen sich die Theater „Odeon“ und der „Greifen-Kino“ anschlossen, eine Verständigung auf nachfolgender Basis erzielt worden: Der Lohn beträgt für Pendlers Fr. 30, Portiers und Placurpersonal Fr. 45, für Kassiererinnen Fr. 30, für Operateure Fr. 70 und für Musiker Fr. 60 per Woche. Zur Zeit bezahlte höhere als die geforderten Löhne dürfen nicht gekürzt werden. Ebenso dürfen wegen Teilnahme an der Lohnbewegung keine Massregelungen erfolgen. Vorstehende Vereinbarung gilt bis 1. Februar 1919. Die Parteien erklären sich während der Dauer der Gültigkeit der Vereinbarung zwecks Anpassung der Löhne an die inzwischen erfolgte weitere erhebliche Verteuerung der Lebenshaltung zu weiteren Verhandlungen und Vereinbarungen bereit.

Rücktritt von Generaldirektor Olivier.

Generaldirektor Olivier, der in den letzten Jahren in der deutschen Kinoindustrie eine erste Rolle spielte, ist im Einvernehmen mit der Ufa von der Leitung der Theater- und Filmverleihbetriebe der Universum-Film-Aktiengesellschaft zurückgetreten um sich auf anderen Gebieten des In- und Auslandgeschäftes der Ufa zu betätigen. Generaldirektor Olivier, der wegen seines autokratischen Charakters vielfach angefeindet war, ist ein Opfer der Umwälzungen in Deutschland geworden.

Anstelle Herrn Oliviers in der Oberleitung des Theater- und Verleihgeschäftes der Ufa tritt nunmehr Herr Major Grau. Die Leitung des Universumfilmverleihs übernimmt, soweit dies nicht bereits der Fall war, Herr Direktor Jakob. An der Spitze der Berliner Theater steht nach wie vor Herr Hammerstein, der Theater im Reich Herr Schlesinger.

Filmvorführungsverbote. ✕

Die Polizeidirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung vom 22. und 29. November 1918 die Vorführung der Filme, betitelt: „Kapsule im Bad“ und „Fulot im Warenhaus“ im Kanton Zürich verboten. — Die Filme: „Die geheimnisvolle Insel“ und „Das tödliche Gift“ dürfen im Kanton Zürich nicht mehr vorgeführt werden, solange sie nicht einer nochmaligen Prüfung durch die Kinematographenkontrolle unterstellt worden sind.

Ein Film gegen den Bolschewismus.

Die Nordisk Films Co. bringt einen Film unter dem Titel „Söhne des Volkes“ heraus, der für eine Einigung unter den Sozialisten und gegen den Bolschewismus wirkt. Der Film wird ab Freitag, den 22. November in den Berliner U. F. gespielt.

Der neue preussische „Filmminister“.

Wie aus Berlin berichtet wird, wurde Herr Max Sefelsohn mit dem preussischen Kultusministerium betraut.